



Presseinformation

Weilheim, 01.03.2023

Verantwortlich: Dr. Andreas Kolbinger

Kartierungsarbeiten für Gewässerrandstreifen im Landkreis Garmisch-Partenkirchen abgeschlossen

Nach dem Bayerischen Naturschutzgesetz ist es verboten, entlang natürlicher oder naturnaher Bereiche fließender oder stehender Gewässer in einer Breite von mindestens 5 m von der Uferlinie diese garten- oder ackerbaulich zu nutzen.

Um Planungssicherheit für Landwirte und gewerbliche Gartenbauer zu schaffen, hat das Expertenteam des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim seit Oktober letzten Jahres die ca. 2.450 km langen kleinen Gewässer des Landkreises untersucht und nach den gesetzlichen und fachlichen Vorgaben bewertet. Dabei wurden insbesondere Gräben und künstlich aussehende Wasserläufe, die nicht ohne Zweifel als Gewässer zu erkennen sind, vom Wasserwirtschaftsamt Weilheim überprüft.

„Beinahe 90 Prozent der untersuchten kleinen Gewässer im Landkreis Garmisch-Partenkirchen erfüllen die gesetzlichen Voraussetzungen zum Anlegen eines Gewässerrandstreifens“, stellte der Experte Maximilian Henrich das Ergebnis der Kartierung Vertretern aus Behörden, kommunaler Verwaltung sowie Landwirtschaft und Naturschutz bei einer Online-Informationsveranstaltung am 01. März 2023 vor. Ergänzt wird dies durch eine Ortseinsicht bei Zell nördlich der Ortschaft Großweil in kleinerem Rahmen am 02. März 2023.

Die Ergebnisse wurden in sogenannten „Hinweiskarten“ zusammengefasst. Diese „Hinweiskarten“ dienen der Klärung der Gewässerrandstreifenpflicht und geben somit Landwirten und gewerblichen Gartenbauern Planungssicherheit. Sie sind ab sofort unter dem Link <https://www.wwa-wm.bayern.de/> unter dem Reiter „Gewässerrandstreifen“ auf der Homepage des Wasserwirtschaftsamtes einsehbar.

Mit dieser Veröffentlichung beginnt eine am 12. April 2023 ablaufende Frist für die betroffenen Gartenbauer und Landwirte, in der sie gegen die amtlichen Feststellungen einen Einwand erheben können. Gegebenenfalls werden strittige Gewässerabschnitte dann durch das Expertenteam im Beisein des Betroffenen nochmals in Augenschein genommen. Die nach diesem Zeitraum aktualisierten Karten werden dann voraussichtlich zum 01. Juli 2023 in den „Umweltatlas“ des Freistaates Bayern übernommen und damit die Randstreifenpflicht auch für die unklaren Fälle abschließend festgestellt. Bis dahin gilt bei diesen unklaren Wasserläufen keine Pflicht zur Anlage von Gewässerrandstreifen. Bei eindeutig erkennbaren natürlichen und naturnahen Gewässern gilt diese Verpflichtung bereits seit dem 01. August 2019.



Die Gewässerrandstreifen haben wichtige Funktionen im Naturhaushalt sowie für den Gewässerschutz und prägen darüber hinaus maßgeblich das Landschaftsbild.

Daher müssen an eindeutig erkennbaren natürlichen und naturnahen Gewässern wie Bächen oder Flüssen Gewässerrandstreifen angelegt werden. Dies gilt auch im Falle von nur zeitweiliger Wasserführung.

„Im weiteren Verlauf werden wir den Sommer nutzen, um den letzten noch fehlenden Landkreis im Amtsbezirk des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim zu kartieren, den Kreis Bad Tölz - Wolfratshausen mit seinen gebirgigen Hochlagen, um auch dort für die Betroffenen Planungssicherheit im Umgang mit den Gewässerrandstreifen herstellen zu können“, skizziert der Projektkoordinator Markus Brandtner den weiteren Verlauf der Arbeiten in den nächsten Monaten.



Herr Brendel (links) und Herr Henrich vom WWA Weilheim stellten am 2.3.2023 den Vertretern aus Behörden, kommunaler Verwaltung sowie Landwirtschaft und Naturschutz das Ergebnis der Kartierung vor Ort vor.